



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

---

*Plenarsitzungsdokument*

---

6.9.2010

B7-0496/2010

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an eine Erklärung der Kommission

gemäß Artikel 110 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zu den Menschenrechten in Iran, insbesondere den Fällen Sakineh Mohammadi Ashtiani und Zahra Bahrami

**Véronique De Keyser, María Muñoz De Urquiza, Ana Gomes, Edite Estrela, Emine Bozkurt, Rovana Plumb, Silvia Costa, Francesca Balzani, Patrizia Toia, Rita Borsellino, Debora Serracchiani, Marc Tarabella**  
im Namen der S&D-Fraktion

RE\829746DE.doc

PE446.579v01-00

**DE**

*In Vielfalt geeint*

**DE**

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Menschenrechten in Iran,  
insbesondere den Fällen Sakineh Mohammadi Ashtiani und Zahra Bahrami**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Iran, vor allem die Entschlüsse zu den Menschenrechten, insbesondere vom 31. Januar 2008 und 10. Februar 2010,
  - unter Hinweis auf die Erklärung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Catherine Ashton, vom 6. Juli 2010 zu den drohenden Hinrichtungen in Iran,
  - unter Hinweis auf die Erklärung der Außenministerin der Vereinigten Staaten, Hillary Clinton, vom 10. August 2010, in der sie Iran nachdrücklich dazu aufforderte, die Grundfreiheiten seiner Bürger zu achten,
  - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR), zu dessen Vertragsstaaten Iran gehört,
  - gestützt auf Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Sakineh Mohammadi Ashtiani, eine 43-jährige zweifache Mutter, im Mai 2006 wegen eines „außerehelichen Verhältnisses“ mit zwei Männern verurteilt worden war und als Strafe 99 Peitschenhiebe erhalten hat, sowie in der Erwägung, dass sie, obwohl sie ihre Strafe bereits erhalten hatte, nun erneut wegen „Ehebruchs“ verurteilt wurde, und zwar zum Tode durch Steinigung,
- B. in der Erwägung, dass trotz der Tatsache, dass die Verurteilung zum Tode durch Steinigung international verurteilt wurde, dieses Urteil aufrechterhalten wurde und auf Beschluss des Chefs der Justiz, Sadegh Laridschani, jederzeit vollstreckt werden könnte,
- C. in der Erwägung, dass sich Sakineh Mohammadi Ashtiani in einem im Fernsehen ausgestrahlten „Geständnis“ scheinbar dahingehend geäußert hat, dass sie in den Mord an ihrem Ehemann verwickelt ist, sowie in der Erwägung, dass es deutliche Hinweise darauf gibt, dass das „Geständnis“ unter Druck abgelegt wurde,
- D. in der Erwägung, dass Sakineh Mohammadi Ashtiani zu weiteren 99 Peitschenhieben wegen „Unanständigkeit“ und „Korruption“ verurteilt wurde, da sie ohne Schleier auf einem in einer britischen Zeitung veröffentlichten Foto zu sehen sein soll,
- E. in der Erwägung, dass Sakineh Mohammadi Ashtianis Anwalt, Mohammad Mostafai, aus Iran geflohen ist, nachdem iranische Sicherheitskräfte einen auf seinen Namen lautenden Haftbefehl ausgestellt sowie seine Frau und seinen Schwager verhaftet hatten,
- F. in der Erwägung, dass Ebrahim Hamidi, ein 18-Jähriger, dem Homosexualität zur Last

gelegt wird, in Kürze hingerichtet werden soll, und zwar trotz der Tatsache, dass er derzeit keinen rechtlichen Beistand hat,

- G. in der Erwägung, dass die Verurteilung zum Tode durch Steinigung eine klare Verletzung von Irans internationalen Verpflichtungen gemäß dem IPBPR darstellt, sowie in der Erwägung, dass Iran erst vor kurzem – anlässlich der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung Irans durch den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen – akzeptiert hat, wenigstens die sich aus dem IPBPR ergebenden Mindestnormen und –bestimmungen in Bezug auf die Todesstrafe zu achten, so lange diese beibehalten wird,
- H. in der Erwägung, dass der Präsident Brasiliens, Luiz Inácio Lula da Silva, Frau Ashtiani am 1. August 2010 Asyl angeboten hat, die iranische Regierung das Angebot Brasiliens jedoch unter dem Vorwand abgelehnt hat, Lula besitze nicht genug Informationen zu diesem Fall,
- I. in der Erwägung, dass Zahra Bahrami, die sowohl die niederländische als auch die iranische Staatsangehörigkeit besitzt, nach der Teilnahme an den Protestkundgebungen zu Aschura (27. Dezember 2009) gegen die Betrügereien bei den Präsidentschaftswahlen in Iran festgenommen wurde, sowie in der Erwägung, dass sie seitdem im Evin-Gefängnis in Teheran inhaftiert ist und Spuren von Folter an ihr zu sehen sind,
- J. in der Erwägung, dass Zahra Bahrami der Aufbau einer gegen die Regierung gerichteten Organisation, die Mitgliedschaft in einer nicht näher bezeichneten monarchistischen Gruppe und die Verbreitung von regierungsfeindlichem Propagandamaterial zur Last gelegt wird, sowie in der Erwägung, dass ihr rechtlicher Beistand verweigert wurde und dass es der niederländischen Botschaft in Teheran nicht erlaubt wird, ihr Hilfe zu leisten,
- K. in der Erwägung, dass es Zahra Bahrami nicht gestattet ist, im Evin-Gefängnis Besuch zu empfangen, und dass ihr körperlicher und psychologischer Zustand äußerst schlecht sein soll,
- L. in der Erwägung, dass Nasrin Sotoudeh, eine bekannte Menschenrechtsanwältin, die aufgrund ihrer Bemühungen um Jugendliche, die von der Todesstrafe bedroht sind, sowie der Verteidigung von Gefangenen aus Gewissensgründen hohe Achtung genießt, am 4. September 2010 unter dem Vorwurf „staatsfeindlicher Propaganda“ und „der Kollusion und Zusammenrottung mit dem Ziel, gegen die nationale Sicherheit zu agieren“ festgenommen wurde,
- M. in der Erwägung, dass die Behörden der Islamischen Republik Iran nach wie vor Bürgerrechtsaktivisten festnehmen und ins Gefängnis sperren sowie unabhängige Anwälte verfolgen und gerichtlich belangen, in der Erwägung, dass eine neue Methode der Regierung, Menschenrechtsanwälte zu verfolgen, darin besteht, diese Steuervergehen zu bezichtigen sowie in der Erwägung, dass Mitglieder der „One Million Signatures Campaign“, die sich für die Gleichstellung der Geschlechter einsetzt, und des Zentralrats von Advar, einer Studentenorganisation, die sich für Menschenrechte und Verbesserungen auf sozialem Gebiet einsetzt, aufgrund erfundener Vorwürfe inhaftiert wurden,
- N. in der Erwägung, dass der Wohnsitz des ehemaligen Präsidentschaftskandidaten Mehdi Karroubi von Dutzenden in Zivil gekleideter bewaffneter Personen angegriffen wurde und

dabei Graffiti angebracht wurden, Vandalismus verübt wurde, Fensterscheiben zu Bruch gingen und im Haus Schüsse fielen, in der Erwägung, dass es zu diesen Angriffen kam, nachdem der Kommandeur der Revolutionären Garden, Mohammad Ali Dschafari, gesagt hatte, dass das iranische Volk die „Köpfe des Aufruhrs“, womit er sich auf die Führer der Opposition bezog, richten werde, sowie in der Erwägung, dass von den Polizeikräften keinerlei Versuch unternommen wurde, diesen Angriffen Einhalt zu gebieten,

1. äußert sein Entsetzen und seine Bestürzung angesichts des Falls Sakineh Mohammadi Ashtiani, die zum Tode durch Steinigung verurteilt wurde; fordert die Behörden der Islamischen Republik Iran nachdrücklich auf, Sakineh Mohammadi Ashtiani nicht durch Steinigung oder auf irgendeine andere Art hinzurichten;
2. fordert die Behörden der Islamischen Republik Iran auf, eine umfassende Überprüfung dieses Falls vorzunehmen;
3. verurteilt das im Fernsehen ausgestrahlte „Geständnis“ von Sakineh Mohammadi Ashtiani, das offensichtlich inszeniert wurde, um zu versuchen, neues Belastungsmaterial im Zusammenhang mit dem Mord an ihrem Ehemann zu erfinden; stellt fest, dass solche Art von Fernsehausstrahlungen die Unabhängigkeit der Justiz infrage stellen;
4. fordert die Regierung Irans nachdrücklich auf, die Steinigung, eine besonders grausame Hinrichtungsmethode, abzuschaffen;
5. bekräftigt, dass die EU die Todesstrafe unter allen Umständen konsequent ablehnt, und fordert Iran auf, bis zur Abschaffung der Todesstrafe im Einklang mit den Resolutionen 62/149 und 63/168 der Generalversammlung der Vereinten Nationen ein Moratorium für Hinrichtungen zu verhängen;
6. fordert die Regierung Irans nachdrücklich auf, die Hinrichtung von Ebrahim Hamidi, eines 18-Jährigen, dem Homosexualität zur Last gelegt wird, zu stoppen;
7. verleiht seiner Ablehnung jeglicher Kriminalisierung sexueller Beziehungen zwischen Erwachsenen, die im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen, Ausdruck und fordert die Behörden Irans nachdrücklich auf, „Ehebruch“ nicht weiter als Straftat anzusehen;
8. fordert die sofortige Freilassung von Zahra Bahrami; fordert Catherine Ashton, Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Kommission, auf, den Fall der Inhaftierung von Zahra Bahrami bei den iranischen Behörden anzusprechen;
9. fordert die sofortige Freilassung der bekannten Menschenrechtsanwältin Nasrin Sotoudeh sowie das Fallenlassen aller Anklagepunkte, die gegen sie erhoben wurden;
10. äußert seine tiefe Besorgnis über die von der Regierung gesteuerten Gewalttätigkeiten gegen den ehemaligen Präsidentschaftskandidaten Mehdi Karroubi und das Schaffen einer Atmosphäre von Angst und Einschüchterung durch den Einsatz von Schlägern und Zivilkräften, die von den Sicherheitskräften koordiniert werden; fordert, dass die Regierung davon Abstand nimmt, solche kriminellen Handlungen gutzuheißen; macht Irans höchsten religiösen Führer, Ajatollah Ali Khamenei, für die Sicherheit von

Präsidentschaftskandidat Mehdi Karroubi und dessen Familie verantwortlich;

11. äußert sich tief besorgt darüber, dass die iranischen Behörden die gerichtliche Gewalt dazu missbrauchen, gegen Mitglieder von Menschenrechtsorganisationen und Bürgerrechtsaktivisten, wie Mitglieder der „One Million Signatures Campaign“ und des Zentralrats von Advar, vorzugehen;
12. fordert die Schaffung eines Mandats der Vereinten Nationen zur Untersuchung von Missbräuchen und zur Förderung der Rechenschaftspflicht für diejenigen, die in Iran Menschenrechtsverletzungen begehen;
13. erinnert Iran an seine Verpflichtungen gemäß dem IPBPR und die Verpflichtungen, die es anlässlich der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen eingegangen ist, und fordert die sofortige Freilassung aller politischen Gefangenen und inhaftierten Menschenrechtsaktivisten;
14. fordert, dass die Liste der Personen und Organisationen, für die ein Einreiseverbot in die EU gilt und deren Vermögenswerte eingefroren sind, auf diejenigen ausgeweitet wird, die für die Verletzung von Menschenrechten, Unterdrückung und die Einschränkung der Freiheitsrechte im Land verantwortlich sind;
15. fordert die Kommission und den Rat auf, zusätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Europäischen Instrument für Demokratie und Menschenrechte und der europäischen Einwanderungspolitik zu ersinnen, um die Sicherheit der Menschenrechtsaktivisten in Iran aktiv zu schützen;
16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Hohen Vertreterin/Vizepräsidentin der Kommission, den Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen sowie der Regierung und dem Parlament der Islamischen Republik Iran zu übermitteln.